

Bilagi zum Sch.-Prot. Nr. 37.

III B

Regulativ
für die
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Elektrotechnik

(Vom 22. Mai 1936.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußstate im Einschreibehaft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Uebungen ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende und vektorielle Geometrie.
3. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle.
4. Chemie I und II.

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt: